

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2328**

A01

Ludger Risse
Vorsitzender

c/o St. Christophorus-Krankenhaus
Am See 1, 59368 Werne
E-Mail: vorsitzender@pflegerat-nrw.de
Telefon 02389 787-1190
Telefax 02389 787-1176

Werne, 10.03.2020

Stellungnahme des Pflegerrates NRW zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 17/7926 Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2019

1. Grundsätzliches

Das Vorhaben der Landesregierung eine Pflegekammer NRW in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten, wird vom Pflegerat NRW ausdrücklich begrüßt.

Die beabsichtigte gesetzliche Verankerung der Pflegekammer NRW im Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen (HeilBG NRW) betrachtet der Pflegerat NRW als zielführend. Damit findet eine Verortung auf gleichen Grundlagen und auf Augenhöhe zu den weiteren Heilberufen in NRW statt.

Die Pflegekammer NRW erhält für die circa 197.000 ausgebildeten Pflegefachpersonen das Mandat der Selbstverwaltung und die Aufgabe, eigenverantwortlich die Belange des Berufes zu gestalten und hierfür verbindliche Regeln aufzustellen. Damit kann und wird die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen über die Pflegekammer NRW ihr verbrieftes Mitspracherecht und ihre Steuerungsfunktion ausüben lassen.

In der Grundsatzbeschreibung des Gesetzes sollte als primäres Ziel der Pflegekammer NRW der pflegerische Beitrag zur Förderung und zum Erhalt der Daseinsvorsorge der nordrhein-westfälischen Bevölkerung verankert sein.

Der Pflegerat NRW begrüßt außerordentlich die geplante Anschubfinanzierung sowie die Erwartung der aktiven Beteiligung der Arbeitgeber bei der erstmaligen Registrierung der künftigen Kammermitglieder. Im Sinne gleicher Wahrnehmungschancen braucht es für die Mitglieder in dem mit der Kammergründung einzurichtenden Errichtungsausschuss Regelungen zur Aufwandsentschädigung, zum Beispiel durch Erstattung der Arbeitgeberkosten im Rahmen notwendiger Freistellungen oder als Kompensation zum Verdienstausschlag. Dieses ist ein wichtiger Beitrag um das Mitwirken geeigneter Personen zu sichern.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass die Bereitstellung von 5 Millionen Euro, verteilt auf drei Jahre, für die Zeit bis zur erstmaligen Beitragserhebung möglicherweise nicht ausreichen wird. Es gilt die Infrastruktur für Registrierung und Verwaltung der rd. 200.000 Mitglieder zu schaffen, die Wahl durchzuführen und die Kommunikationsstrukturen aufzubauen. Dafür dürften Mittel in Höhe von 25 Euro pro Mitglied voraussichtlich nicht ausreichen.

Hier verweisen wir auf die Ergebnisse des fachlichen Beirates.

2. Im Einzelnen

Mit dem Ziel der besseren Lesbarkeit verzichtet der Pflegerat NRW auf die Benennung der Paragraphen und Absätze die unser Einverständnis finden und beschränken uns auf Positionen, bei denen wir Änderungsbedarfe haben und / oder zu denen offene Fragen bestehen.

Artikel 1 Änderung des Heilberufsgesetzes VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 a Absatz 1

Hier weisen wir darauf hin, dass die Schaffung von Fürsorgeeinrichtung aus unserer Sicht kein Ziel darstellt. Die Möglichkeit der Bedarfsprüfung ist allerdings sinnvoll.

§ 7 Ethikkommissionen

Der Pflegekammer sollte es analog zu den Ärztekammern gesetzlich ermöglicht werden Ethikkommissionen zu gründen, welche der Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragestellungen dienen.

§ 7 a) Der Pflegerat NRW begrüßt hinsichtlich der Zusammensetzung der Ethikkommission die ausdrückliche Berücksichtigung einer Pflegefachperson aus der Altenpflege. Hiermit wird der Bedeutung der Berufsgruppe bei ethischen Fragestellungen u.a. aus der Behandlung dementieller Patienten angemessen Rechnung getragen. Da ethische Fragestellungen auch das Fachgebiet der Kinderkrankenpflege betreffen, regt der Pflegerat NRW die Regelung „mindestens je eine Pflegefachperson aus der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege auf Vorschlag der Pflegekammer“ an.

§ 9 Absatz neuer Absatz 6

Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit zur Übernahme dieser Aufgaben. Wichtig ist es uns anzumerken, dass die Finanzierung nicht aus Mitgliedsbeiträgen erfolgen darf. Etwas unklar ist zu welchem Zeitpunkt (vorher/nachher) der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzuhören ist.

§ 15 (2) Der Pflegerat NRW begrüßt den Vertreterschlüssel für die Kammerversammlung von 2.000 Angehörigen. Mit dann etwa 100 Vertretern ist die dauerhaft gewünschte Abbildung aus allen Tätigkeitsfeldern in der Kammerversammlung zu gewährleisten. Eine hohe Partizipation fördert eine Identifikation der Pflegefachpersonen mit der Pflegekammer NRW und verleitet diese zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit der mit einer Kammer einhergehenden Selbstverwaltung und mit der zu entwickelnden Berufsstandhaltung.

§ 24 Absatz 1 a)

Dieser Ansatz sieht vor, dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder in der Altenpflege beschäftigt sein sollen. Der Begriff Altenpflege ist jedoch nicht trennscharf. So werden beispielsweise in ambulanten Pflegediensten auch junge Menschen gepflegt. Wir empfehlen daher, analog zum Pflegeberufegesetz, durchgängig anstelle des Begriffs Altenpflege den Begriff Langzeitpflege zu verwenden.

IV Abschnitt § 54 (1) Weiterbildung

Der Zeitpunkt 1. Januar 2024 ist aus unserer Sicht gut gewählt und unter Nutzung von Synergieeffekten durch die Adaption entsprechender Weiterbildungsordnungen aus anderen Bundesländern darstellbar. Jedoch ist zu bedenken, dass für die erforderliche Akkreditierung von Weiterbildungsstätten durch die Pflegekammer ein längerer Zeitraum notwendig ist. Dieses begründet sich aus der Vielzahl der Weiterbildungsstätten in NRW, im Kontext der Kammergründung und der damit verbundenen Entwicklung der notwendigen Infrastruktur. Wir empfehlen daher den Zusatz, dass die Akkreditierung von Weiterbildungsstätten durch die Kammer bis zum 1. Januar 2027 zu erfolgen hat.

§ 114 Absatz 1 Kosten Berufsgerichtsbarkeit

Die Kostenerstattung im Verhältnis der Zahl der Kammerangehörigen geht zu Lasten der Pflegekammer. Diese sollte nach Zahl der Verfahren erfolgen.

Absatz 2 muss dann analog geändert werden. Zudem wird der Pflegekammer ein Zuführen der Mittel zu den Versorgungseinrichtungen nicht möglich sein. Es muss daher die Möglichkeit bestehen diese Mittel in den Kammerhaushalt einzubringen.

VII Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§115 Errichtung einer Pflegekammer (2) ff. Wie schon an voriger Stelle (§24) ausgeführt empfehlen wir auch hier die Terminologie Langzeitpflege.

§116 Satzungen

§ 116 erwartet, dass die Pflegekammer NRW die Wahl so abgeschlossen hat, dass die erste Kammerversammlung zum 01.04.2022 erfolgt und in der Folge bis zum 01. September 2022 die erforderlichen Satzungen erlassen hat. Das bedeutet, 5 Monate Zeit für diese Aufgabe.

Der Satzungsprozess sollte von einer demokratisch und eigenverantwortlich gewählten Kammerversammlung gestaltet sein. Den rd. 197.000 Pflegefachpersonen müssen diese transparent vermittelt und bekanntgemacht gemacht werden. Der Pflegerat NRW misst dem eine erhebliche Bedeutung für eine dauerhaft hohe Kammerakzeptanz zu. Um den Prozess der Bekanntmachung und Identifikation zeitlich abzusichern, empfiehlt der Pflegerat NRW der Kammerversammlung und dem Vorstand hier Zeit bis zum 31.10.2022 einzuräumen.

§ 118 Wahl zur ersten Kammerversammlung

Der Pflegerat begrüßt die Regelungen in jedem Punkt

Gez.

Ludger Risse
Vorsitzender

Thomas Kutschke
stv. Vorsitzender

Jutta Middeldorf
stv. Vorsitzende